

Die Fahrpersonalvorschriften dienen der Sicherheit des Straßenverkehrs, dem Schutz der Fahrer und schaffen schließlich die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb. Sie gelten unabhängig davon, ob die Fahrer in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig sind.

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union (EU) und dem europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), gelten im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

I. Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Ruhezeiten

Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden Erhöhung 2 x wöchentlich auf 10 Stunden möglich
Lenkzeitunterbrechung	Nach spätestens 4 1/2 Stunden mindestens 45 Minuten. Diese Unterbrechung kann in bis zu 3 Abschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Während der Unterbrechung dürfen keine anderen Arbeiten ausgeführt werden
Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen	Höchstens 90 Stunden
Tägliche Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden Verkürzung 3 x wöchentlich auf 9 Std. möglich: bis zum Ende der folgenden Woche muss entsprechender Ausgleich erfolgen - oder 12 Stunden bei Aufteilung in zwei oder drei Abschnitte, davon einer mindestens 8 Std. jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 24 Std. Bei Doppelbesatzung: jeder Fahrer mindestens 8 Std. innerhalb von 30 Std.
Wöchentliche Ruhezeit	Grundsätzlich nach 6 Tageslenkzeiten mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit, Verkürzung möglich auf - 36 Stunden am Standort oder Heimatort des Fahrers - 24 Stunden außerhalb dieser Orte Ausgleich durch zusammenhängende Ruhezeit spätestens am Ende der folgenden 3. Woche

II. Mitführungspflichten des Fahrpersonals

Zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage – das sind die Tage der laufenden Woche, einschließlich des Tages an dem die Kontrolle erfolgt, sowie die der Woche vorausgehenden 15 Tage, an denen gefahren wurde - müssen Sie neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage - folgendes **mitführen** und auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Prüfung **aushändigen**:

- Wenn Sie an den o. g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet sind und alle relevanten Daten auf der Fahrerkarte gespeichert sind (z. B. auch andere Arbeiten) :
 - Ihre **Fahrerkarte**
- Wenn Sie an den o. g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet sind und die Daten auf der Fahrerkarte nicht vollständig sind (in Fällen, wo Ausdrucke zu fertigen waren)
 - Ihre **Fahrerkarte und die relevanten Ausdrucke und handschriftliche Aufzeichnungen (z. B. bei Fehlfunktionen – Karte/Kontrollgerät) für den Vorlagezeitraum**
- Wenn Sie an den o. g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **analogen** Kontrollgerät ausgerüstet sind:
 - Ihre **Schaublätter für diese Tage**
 - Ihre **Fahrerkarte**, sofern Sie Inhaber einer solchen sind.
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug lenken, das mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet ist, und an anderen Tagen der laufenden Woche und/oder an den der Woche vorausgehenden 15 Tagen, an denen Sie gefahren sind, ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist:
 - Ihre **Fahrerkarte**
 - Ihre **Schaublätter** für die o. g. Tage, an denen Sie ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät gelenkt haben
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug lenken, das mit einem **analogen** Kontrollgerät ausgerüstet ist und während der vorstehenden Tagen, auch Fahrzeuge mit digitalen Kontrollgeräten gelenkt haben:
 - Ihre **Schaublätter** für das Fahren an den relevanten Tagen mit analogem Kontrollgerät
 - Ihre **Fahrerkarte und Ausdrucke sowie handschriftliche Aufzeichnungen (z. B. bei Fehlfunktionen – Karte/Kontrollgerät) für den Vorlagezeitraum**

Zur Erstellung eines Ausdrucks beachten Sie bitte die gerätespezifischen Bestimmungen in der Dokumentation zu dem eingebauten Kontrollgerät.

Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 15 Tage mitgeführt werden; sie ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Informationen sowie Fragen und Antworten (FAQ's) zu den Fahrpersonalvorschriften sowie die Texte der geltenden Rechtsvorschriften finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de oder setzen Sie sich mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) in Verbindung.